

Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive

Neue Maßstäbe für die nachhaltige Unternehmensführung

Josef Baumüller / Thomas Wala

In der Nacht des 21. 6. 2022 konnte die politische Einigung zur Endfassung der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) erzielt werden. Dies markierte einerseits den vorläufigen Schlusspunkt eines Reformprojektes, das die Rechnungslegung europäischer Unternehmen über Jahre hinweg mit neuen Herausforderungen konfrontieren wird. Darüber hinaus steht die CSRD andererseits auch für neue Ansprüche, mit denen sich die Leitungs- und Aufsichtsorgane dieser Unternehmen hinsichtlich der gebotenen Verantwortung gegenüber ihren Stakeholdern konfrontiert sehen. Die wesentlichen Inhalte und Implikationen der CSRD im Hinblick auf diese beiden Aspekte werden im folgenden Beitrag umrissen.

1. Hintergründe

Ausgehend von der politischen Priorität, eine führende Rolle im globalen Kampf gegen den Klimawandel einzunehmen, hat sich das Thema der Nachhaltigkeit – in einem zunehmend breiter gefassten Verständnis – zu einem bestimmenden Motiv in der europäischen Gesetzgebung entwickelt. Dabei wird insbesondere die europäische Wirtschaft in die Pflicht genommen, ihre Beiträge zu einem geforderten Wandel zu leisten. Die entscheidenden Schlagwörter, unter denen die gesetzten politischen Initiativen zu summieren sind, sind jene von „Sustainable Finance“ bzw. des „Green (New) Deal“. Dabei bedient sich die Politik zahlreicher Stellhebel und Anreize, die nicht zuletzt auch finanzieller Natur sind.

Die Unternehmensberichterstattung nahm früh schon eine hervorgehobene Rolle in diesen Bemühungen ein. Als zentraler Meilenstein gilt heute die *Non-Financial Reporting Directive* (NFRD), die 2014 verabschiedet wurde und ab dem Geschäftsjahr 2017 zu berücksichtigen war.¹ Erstmals wurde so eine große Zahl von Unternehmen von öffentlichem Interesse in der EU verpflichtet, nach unionsweit gültigen einheitlichen Vorgaben jährlich über ihre Nachhaltigkeitsleistung Rechnung zu legen. Dem Prinzip des „Naming and Shaming“² folgend sollten diese Unternehmen damit zugleich angehalten sein, die ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Wirtschaftstätigkeiten bewusster zu steuern und negative Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern bzw. zu beseitigen. Nachhaltigkeit sollte damit als zentrales Thema für Vorstand und Aufsichtsrat verankert werden.

Schon früh stellte sich aber heraus, dass die NFRD nicht in der Lage war, diesen hehren

Ambitionen gerecht zu werden. Die Inhalte der Richtlinie standen zu stark im Zeichen der Kompromisse, die für ihre (damals durchaus umstrittene) Verabschiedung gefunden werden mussten; zu den wichtigsten Kritikpunkten zählten Defizite in der Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Informationen. In den Führungsebenen der betroffenen Unternehmen wurden die neuen Berichtspflichten nur selten im gewünschten Ausmaß berücksichtigt. Darüber hinaus wurden seit ihrer Verabschiedung weitere Rechtsakte in Kraft gesetzt – zB die Offenlegungs-VO und die Taxonomie-VO –, die auf dem Fundament der NFRD bauen sollten, aber dafür mit Datenbedarfen verbunden waren, die von der NFRD nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Das heißt die Wirksamkeit des von der EU-Kommission in den vergangenen Jahren entwickelten Gesamt-Normengefüges der *Sustainable-Finance-Initiative* wurde durch die Defizite der NFRD in Frage gestellt.³

Wenig überraschend wurde daher bald der Ruf nach einer Reform laut. Im Dezember 2019 griff die EU-Kommission diese auf, indem sie im Rahmen der Veröffentlichung des *Green Deals* ankündigte, die NFRD einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen. Dies stellte den Startschuss für ein Reformprojekt dar, das nunmehr zweieinhalb Jahre andauert – und in die parallele Entwicklung der CSRD sowie von diese Richtlinie ergänzenden neuen Standards für die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung (*European Sustainability Reporting Standards*, ESRS) mündete. Nachdem im April 2021 der Entwurf für die CSRD⁴ veröffentlicht wurde und ein Jahr später, im April 2022, die ersten Entwürfe für die ESRS⁵ folgten, fand dieses Reformprojekt seinen vorläufigen



Mag. (FH) Josef Baumüller ist Mitarbeiter an der WU Wien, Lehrbeauftragter an der TU Graz und Doktorand an der Universität Wien in Wien und Tulln an der Donau.



FH-Prof. Dr. Thomas Wala, MBA ist Kompetenzfeldleiter Wirtschaft und Recht an der FH Technikum Wien.

¹ Dazu ausführlich Baumüller, Nichtfinanzielle Berichterstattung (2020).

² ZB Voland, BB 2015, 72.

³ Vgl. Baumüller/Scheid/Needham, IRZ 2021, 337.

⁴ Siehe dazu Müller/Scheid/Baumüller, BB 2021, 1323.

⁵ Siehe dazu Baumüller/Scheid/Müller, StuB 2022, 581; Baumüller/Needham/Scheid, StuB 2022, 662.

Höhepunkt in der politischen Einigung auf die Endfassung der CSRD Ende Juni 2022.⁶

Die CSRD läutet einen Paradigmenwechsel für den Gesamtrahmen der Rechnungslegung europäischer Unternehmen ein – und wird dort den Stellenwert von Nachhaltigkeitsinformationen zunehmend auf Augenhöhe mit jenem von Finanzinformationen verankern. Darüber hinaus wird der Governance-Aspekt weiter betont: in der Rechnungslegung selbst wie in den Führungs- und Aufsichtsstrukturen der Unternehmen.⁷ Die wichtigsten Neuerungen in den genannten Aspekten werden in den folgenden Kapiteln zusammengefasst.⁸

2. Anwendungsbereich und -zeitpunkt der CSRD

Der bislang wohl meistbeachtete Aspekt der CSRD, der ihr eine hohe Relevanz für die europäische Wirtschaft gibt, betrifft die massive Erweiterung der Zahl an Unternehmen, die von ihren Berichtspflichten betroffen ist. Dabei ist zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Berichtspflicht zu unterscheiden.

Unmittelbar betroffen sind jene Unternehmen, die zukünftig gem CSRD Nachhaltigkeitsberichte zu veröffentlichen haben. Schätzungen für Österreich gehen davon aus, dass sich die Zahl dieser Unternehmen von gegenwärtig rd 90 (gem NFRD) auf bis zu rd 2.000 Unternehmen erhöhen wird. Sofern es sich dabei um Unternehmen mit Sitz in der EU handelt, sind folgende Konstellationen für die Berichtspflicht maßgeblich:

- ▶ Es handelt sich um eine Kapitalgesellschaft, die als „groß“ iSd Größenkriterien der Bilanz-RL zu beurteilen ist. Umfasst hier von sind weiter den Kapitalgesellschaften gleichgestellte Personengesellschaften (zB GmbH & Co KG); den einschlägigen Gesetzssystematiken folgend wird schließlich auch für Genossenschaften eine Relevanz gegeben sein.
- ▶ Es handelt sich um ein großes Kreditinstitut bzw um ein großes Versicherungsunternehmen – diesfalls unbeschadet der Rechtsform, unter der dieses Unternehmen auftritt.
- ▶ Es handelt sich um ein kapitalmarktorientiertes KMU, sofern dieses nicht als Kleinunternehmen iSd Größenkriterien der Bilanz-RL einzustufen ist.

⁶ Siehe dazu bereits *Baumüller/Haring/Merl*, CFO 2022, 126.

⁷ Siehe dazu *Baumüller*, ZCG 2022, im Erscheinen.

⁸ Für eine ausführlichere Darstellung samt Abwägungen und Einzelnachweisen siehe *Lanfermann/Baumüller*, DB 2022, im Erscheinen, *Baumüller*, PiR 2022, im Erscheinen, sowie *Baumüller*, WP Praxis 2022, im Erscheinen. Die folgenden Ausführungen mit allen Nachweisen dazu basieren auf dem vom EU-Rat am 30. 6. 2022 veröffentlichten Text der Endfassung, dossier interinstitutionnel: 2021/0104(COD), 10835/22.

Für die Pflicht, einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen, wird demgegenüber einzig auf das Vorliegen eines großen Konzerns abgestellt. Wie schon unter der NFRD kommt dabei das Konzernprivileg zur Anwendung, wonach einbezogene Unternehmen von der Erstellung eigener Nachhaltigkeitsberichte befreit sind. Eingeschränkt wird dies einzig in zwei Fällen:

- ▶ Grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangt das Konzernprivileg für Tochterunternehmen, die als große kapitalmarktorientierte Unternehmen zu qualifizieren sind.
- ▶ Sofern sich ein – grds befreites – Tochterunternehmen in seinem nachhaltigkeitsbezogenen Chancen- und Risikoprofil maßgeblich von den weiteren einbezogenen Unternehmen unterscheidet, ist hierauf gesondert im konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht einzugehen.

Anders als unter der NFRD sind die Mutterunternehmen eines berichtspflichtigen Konzerns jedenfalls von der Pflicht befreit, einen eigenen (nicht-konsolidierten) Nachhaltigkeitsbericht ergänzend zum konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Auch die Pflicht, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen, entfällt für berichtspflichtige (Mutter-)Unternehmen.

Handelt es sich demgegenüber um ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, so wird – nunmehr erstmals – auch auf diese Unternehmen eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstreckt, sofern eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- ▶ Das Unternehmen notiert an einem geregelten Markt im EU-Raum und fällt in den Rahmen der Verpflichtungen gem Transparenz-RL.
- ▶ Das Unternehmen ist in einem bedeutenden Maße im EU-Raum wirtschaftlich tätig. Dies liegt dann vor, wenn in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren jeweils ein Gesamtumsatz von mehr als 150 Mio Euro erzielt wurde und
 - entweder ein unter die CSRD fallendes Tochterunternehmen im EU-Raum ansässig ist, oder
 - eine Zweigniederlassung im EU-Raum ansässig ist, die im vorhergehenden Geschäftsjahr mehr als 40 Mio Euro Gesamtumsatz erzielte.

In der angeführten zweiten Konstellation trifft die Verantwortung, dass ein solcher (konsolidierter) Nachhaltigkeitsbericht eines (Mutter-) Unternehmens aus einem Drittstaat veröffentlicht wird, die europäischen Tochterunternehmen bzw Zweigniederlassungen. Diese haben somit für die Durchsetzung der Berichtspflichten innerhalb ihres Konzerns Sorge zu tragen – was in der Umsetzung mitunter mit einigen Herausforderungen verbunden sein wird.

Eine – weniger offensichtliche, aber praktisch mindestens ebenso bedeutsame – mittelbare Berichtspflicht ergibt sich aus der CSRD für all jene Unternehmen, die Teil der Wertschöpfungskette eines gem CSRD berichtspflichtigen Unternehmens sind. Denn die Berichtspflicht wird erstmals weitgehend vollumfänglich über diese Wertschöpfungskette erstreckt. Das heißt, dass unmittelbar von der CSRD adressierte Unternehmen Daten von Kunden und (insbesondere) Lieferanten einzuholen haben werden, selbst wenn diese nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich der CSRD fallen. Sofern diese Daten nicht geliefert werden können, besteht die Gefahr, dass die Geschäftsbeziehungen nicht fortgeführt werden.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erstanwendung der Berichtspflichten ist ebenso eine Staffelung vorgesehen. Für Unternehmen mit Sitz oder Notierung (!) in der EU lautet diese wie folgt:

- ▶ Erstmalige Berichtspflicht für das Geschäftsjahr 2024: all jene Unternehmen, die für dieses Geschäftsjahr bereits den noch geltenden Kriterien der NFRD berichtspflichtig wären.
- ▶ Erstmalige Berichtspflicht für das Geschäftsjahr 2025: grds alle weiteren Unternehmen, die gem CSRD berichtspflichtig sind.
- ▶ Erstmalige Berichtspflicht für das Geschäftsjahr 2026: kapitalmarktorientierte KMU sowie darüber hinaus kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen.

Als weitere Erleichterung sind zahlreiche Wahlrechte vorgesehen. So können kapitalmarktorientierte KMU die erstmalige Berichterstattung um bis zu zwei weitere Geschäftsjahre hinauszögern, sofern sie in ihren Lageberichten hierfür eine Begründung abgeben. Im Hinblick auf die mittelbaren Berichtspflichten ist darüber hinaus das Wahlrecht von hoher Relevanz, dass für die ersten drei Jahre der Berichterstattung eine vollständige Abdeckung der Wertschöpfungskette nicht erforderlich ist, sofern auch hierauf im Rahmen der Berichterstattung entsprechend eingegangen wird – was va den Geschäftspartnern Gelegenheit bieten soll, auf die mitunter neu an sie herangetragen Datenbedarfe zu reagieren.

Für Unternehmen aus Drittstaaten, die (lediglich) Wirtschaftsaktivitäten im EU-Raum entfalten, dh ohne Sitz oder Notierung in der EU, ergibt sich eine Berichtspflicht erst ab dem Geschäftsjahr 2028. Die Verantwortung hierfür, dass ein solcher Nachhaltigkeitsbericht dann veröffentlicht wird, trifft dabei die Tochterunternehmen bzw Zweigniederlassungen in der EU. Als Erleichterung für die berichtspflichtigen Tochterunternehmen in der EU ist aber vorgesehen, dass bis 2027 konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte mit befreiender Wirkung erstellt werden können, die sich lediglich auf die Wirt-

schaftstätigkeiten dieser Tochterunternehmen beziehen.

3. Inhaltliche Bestimmungen im Überblick

Über ausführliche Bestimmungen zur Festlegung von Anwendungsbereich und -zeitpunkt hinaus enthält die CSRD eine Vielzahl an Bestimmungen zur inhaltlichen Berichtspflicht.

Die CSRD enthält eine Aufzählung von Angabepflichten, die Teil der Berichterstattung zu sein haben. Allerdings handelt es sich hierbei nur um grobe Eckpfeiler, da die Konkretisierung der Berichtspflichten durch die sich noch in Entwicklung befindlichen ESRS erfolgt. Den Rahmen dieses Entwicklungs- sowie des daran knüpfenden *Endorsement-Prozesses* legt die CSRD wie folgt dar:

- ▶ Bis zum 30. 6. 2023 sind von der EU-Kommission die von der EFRAG zuvor entwickelten ersten Standards zu übernehmen, die sektorunabhängige Angabepflichten für alle berichtspflichtigen Unternehmen in der EU enthalten sollen.
- ▶ Bis zum 30. 6. 2024 folgen schließlich Standards zu
 - weiteren sektorunabhängigen Angabepflichten,
 - sektorspezifischen Angabepflichten,
 - reduzierten Angabepflichten für KMU (sowie für kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute bzw firmeneigene Versicherungsunternehmen),
 - Angabepflichten für Unternehmen aus Drittstaaten.

Darüber hinaus wird die EU-Kommission beauftragt, über die Gleichwertigkeit von Nicht-EU-Standards zu befinden, die von Unternehmen aus Drittstaaten für deren Nachhaltigkeitsberichterstattung herangezogen werden, sowie Kriterien zu entwickeln, auf dessen Grundlage diese Gleichwertigkeit beurteilt werden kann.

Zusammenfassend lassen sich die Vorgaben der CSRD an diese Standards dergestalt charakterisieren, dass va die Einbindung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Governance, in das Geschäftsmodell und in die Strategie in den Fokus gerückt wird. Dies zeigt sich auch an der geforderten neuen Kategorisierung von Nachhaltigkeitsinformationen, die dem Schema E(nvironmental)-S(ocial)-G(overnance) folgt. Darüber hinaus werden Angaben zu Zielwerten und weiteren zukunftsgerichteten Informationen gefordert; die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsaspekte gesteuert werden, rückt damit in den Fokus. Schließlich wird die geforderte Abdeckung der gesamten Wertschöpfungskette betont.

Die von der EFRAG entwickelten Standards werden vorab an die EU-Kommission übermittelt und sind dort einem aufwändigem *Endorsement-Prozess* zu unterziehen. Hiernach können

sie in Form von delegierten Rechtsakten übernommen werden – was zur Konsequenz hat, dass sie unionsweit unmittelbar anwendbar sind, ohne dass eine weitere Übernahme durch die EU-Mitgliedsstaaten erforderlich wäre. Dieser Mechanismus verleiht der EU-Kommission somit eine betonte Machtposition in der europäischen Normgebung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – und dieser vorgelagert der EFRAG, welche die inhaltliche Ausgestaltung der Standards maßgeblich bestimmt. Die Endfassung der CSRD etabliert daher einige Kontrollmechanismen, die insbesondere eine Einbindung von EU-Rat und -Parlament (nebst weiteren Experten-Organisationen) in den Prozess der Übernahme der ESRS fordern.

Hinsichtlich der Form der Offenlegung sieht die CSRD vor, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Form eines gesonderten Abschnitts in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen ist. Damit ist die gegenwärtig oftmals vorzufindende Praxis, gesonderte Berichte für die Erfüllung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten offenzulegen, nicht mehr fortzuführen. Zugleich wird aber auch der Möglichkeit, eine integrierte Berichterstattung durch die Verteilung der Nachhaltigkeitsinformationen auf viele verschiedene Stellen im (Konzern-)Lagebericht umzusetzen, nicht mehr gewährleistet.

Weiters sind die (Konzern-)Lageberichte der gem CSRD berichtspflichtigen Unternehmen im digitalen Format zu veröffentlichen. Die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen sind dabei gem einer noch zu entwickelnden Taxonomie gesondert zu taggen. Dies stellt freilich auch Anforderungen an die Gestaltung der ESRS sowie daran knüpfend der gesamten veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichte, weswegen diese Anforderung der CSRD in der praktischen Umsetzung noch mit einigen Herausforderungen verbunden sein wird.

Letztendlich sollen die Daten aus den Nachhaltigkeitsberichten im Rahmen des gegenwärtig entwickelten *European Single Access Point* (ESAP) abrufbar sein, was einen weiteren Schritt zur grundlegenden Weiterentwicklung der Informationsverfügbarkeit im EU-Raum darstellt.

4. Implikationen für die Governance

Der im Vergleich zum Status quo der NFRD betonte Stellenwert von Governance-bezogenen Informationen zeigt sich in zweifacher Hinsicht: an den dazu vorgesehenen neuen Berichtspflichten wie an darüber hinausgehenden inhaltlichen Vorgaben, welche die Führungs- und Aufsichtsstrukturen der berichtspflichtigen Unternehmen betreffen.

Im Hinblick auf die neuen Berichtspflichten der CSRD sticht die „Governance-Säule“ hervor, die als Teil des ESG-Konzeptes umfangreiche Angaben erfordert. Dabei ist Governance hier in zwei Bedeutungen verstanden, deren Zusammenspiel erst das Verständnis der ange-

strebten „*Sustainable Corporate Governance*“ in der EU zum Ausdruck bringt:

- ▶ einmal als Integration von ökologischen und sozialen Aspekten in die Unternehmensleitung und -aufsicht;
- ▶ ein weiteres Mal im Sinne des traditionellen Verständnisses als allgemeine „Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung“.

Zu ersterem Teilbereich finden sich zahlreiche Angabepflichten: Ua ist über die Integration von Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie zu berichten, weiters über Rolle und Expertise von Vorstand und Aufsichtsrat in Nachhaltigkeitsthemen. Darüber hinaus ist darzustellen, inwieweit Incentive-Systeme für Vorstand bzw Aufsichtsrat geschaffen wurden, die auf Nachhaltigkeitsaspekte als Bezugsgrößen abstellen. Die neuen Berichtspflichten werden in all diesen Punkten Anreize für die davon betroffenen Unternehmen setzen, bereits etablierte Praktiken zu evaluieren und ggf weiterzuentwickeln.

Zum zweiten Punkt ist über eine Vielzahl an Themen zu berichten, die ua Aspekte wie Diversität und Rollenprofile auf Ebene von Vorstand und Aufsichtsrat betreffen. Diesbezüglich sind die inhaltlichen Überschneidungen zum Corporate-Governance-Bericht evident. Die CSRD erlaubt hier, zT Angaben aus dem Corporate-Governance-Bericht in die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verschieben. Insgesamt wird die Rolle und zukünftige Weiterentwicklung des Corporate-Governance-Berichts zu überdenken sein – ein Aufgehen in den nunmehr sehr breit verstandenen Inhalten des Nachhaltigkeitsberichts würde nahe liegen.

Die Angabepflichten zu den Governance-bezogenen Aspekten werden in den ESRS weiter konkretisiert. Die dazu schon vorliegenden Standardentwürfe zeigen auf, wie weit das Thema gefasst wird. Auch bisher in Geschäftsberichten kaum vorzufindende Inhalte wie Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum finden sich aufgezählt – was nicht zuletzt mit gestalterischen Herausforderungen bei der Umsetzung verbunden sein wird.

In inhaltlicher Hinsicht wird der Bilanzzeit, zu dem der Vorstand verpflichtet ist, auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstreckt. Für den Aufsichtsrat werden die Überwachungs-pflichten weiter auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgedehnt – im Besonderen auch hinsichtlich der zukünftig vorgesehen Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (die ihrerseits eine weitere wichtige Stärkung der Corporate Governance im Nachhaltigkeitsbereich darstellt). Da diese externe Prüfung vorerst allerdings lediglich auf Grundlage einer begrenzten Prüfungssicherheit gefordert wird, bleibt das Problem einer „Verlässlichkeits-Lücke“ weiterhin bestehen.⁹ Darüber hinaus sind die Bestimmungen zB zur Be-

⁹ Vgl Schmidt/Strenger, NZG 2019, 484.

stellung des Prüfers, zu erlaubten und verbotenen weiteren (Beratungs-)Leistungen etc von einem hohen Maß an Komplexität geprägt, was die entsprechenden Arbeiten herausfordernd gestalten wird.

Schließlich lässt sich noch feststellen, dass die Einbindung der Stakeholder eines Unternehmens in die Unternehmensführung forciert wird. Dies betrifft einerseits den Stakeholder-Dialog, andererseits die gestärkten Due-Diligence-Mechanismen. Eine weitere Regel sticht dabei schließlich hervor, welche die Bedeutung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter unterstreicht – für die Umsetzung aber Fragen aufwirft, die noch einigen Klärungsbedarf nach sich ziehen werden: „*The management of the undertaking shall inform workers' representatives at the appropriate level and discuss with them the relevant information and the means of obtaining and verifying sustainability information. Their opinion should be communicated, where applicable, to the relevant administrative, management or supervisory bodies.*“¹⁰

Auf den Punkt gebracht

Die CSRD soll bis zum Ende des Jahres 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden – und dafür auch in die Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzt werden. Am 20. Tag nach dieser Veröffentlichung tritt sie formal in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben 18 Monate Zeit, sie ins nationale Recht zu übersetzen; de facto wird damit für das Jahr 2023 zu rechnen sein. Da die CSRD ohnedies bereits ambitionierte Vorgaben enthält, dabei den Mitgliedstaaten nur wenig Wahlrechte eröffnet und schließlich insbesondere vorsieht, dass die inhaltlichen Berichtspflichten durch die ESRS unionsweit einheitlich zur Anwendung gelangen, müssen die berichtspflichtigen Unternehmen nicht diese Rechtstransformation abwarten, um mit ihren Vorbereitungen zu starten.

Mit der Vorlage der Endfassung der CSRD beginnt ein neues Kapitel in der Rechnungsle-

gung von Unternehmen – in der finanzielle Informationen zunehmend um nachhaltigkeitsbezogene Informationen „auf Augenhöhe“ ergänzt werden. Die Inhalte der nunmehrigen Endfassung lassen sich über weite Teile hinweg auf diese Zielsetzung zurückführen. Damit soll sich als letztendliches Ziel die Art und Weise ändern, wie – auf Grundlage welcher zentralen Erfolgsmaßstäbe – Unternehmen geführt werden.

Gegenüber der NFRD sticht hervor, dass das Themenfeld der Governance eine bedeutsame Aufwertung erfahren hat. Damit wird das Ziel verfolgt, Nachhaltigkeit nicht nur in der Rechnungslegung von Unternehmen zu verankern, sondern auf Ebene der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens. Auf diese Weise soll dem Vorwurf des „Greenwashing“ entgegengewirkt werden, der häufig noch gegen bereits vorgelegte Berichte gem NFRD ins Treffen geführt wird. Und Nachhaltigkeit wird endgültig zur „Chefsache“ in europäischen Unternehmen.

Die Implementierung der neuen Anforderungen wird die betroffenen Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Entsprechend groß ist schon heute der Zeitdruck. Weitere Reformvorhaben wie die im Februar 2022 als Kommissionsvorschlag vorgelegte *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD) werden den Handlungsdruck noch weiter erhöhen.¹¹ Schritt für Schritt nähern sich Unternehmen damit dem Zielbild der „*Sustainable Corporate Governance*“¹² an. Davon profitieren nicht nur die Stakeholder der berichtspflichtigen Unternehmen, sondern letztlich zweifellos auch die Unternehmen selbst und ihre Eigentümer. Ökologie, Ökonomie und Soziales rücken immer enger zusammen; die nunmehr als Endfassung vorliegende CSRD leistet ihrerseits einen maßgeblichen Beitrag hierzu.

¹¹ Siehe dazu Baumüller/Needham/Scheid, DK 2022, 194.

¹² Dazu weiterführend Baumüller/Hrinkow/Wolf, GRC aktuell 2022, 7.

¹⁰ Art 19a Abs 4b Bilanz-RL idF CSRD.